

Benutzungsordnung Gemeindebibliothek Rümlang per 1. Januar 2019

Benutzerkreis

Die Gemeindebibliothek Rümlang steht allen Interessierten zur Benutzung offen.

Administration

Gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises wird ein persönlicher nicht übertragbarer Benutzerausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Namens- und Adressänderungen sowie Verlust des Benutzerausweises sind umgehend mitzuteilen.

Benutzung

Die maximale Ausleihdauer beträgt allgemein vier Wochen. Eine zweimalige Verlängerung ist möglich, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt. Die maximale Ausleihdauer für DVD's beträgt zwei Wochen. Die Ausleihfrist von DVD's und Games kann nicht verlängert werden.

Digitale Medien können von den Inhaberinnen und Inhabern von Familien- oder Erwachsenenkontos über die Digitale Bibliothek Ostschweiz (www.dibiost.ch) kostenlos genutzt werden. Es gelten die Nutzungsbestimmungen der Verbundbibliothek Dibiost.

Ausgeliehene Medien können reserviert werden. Vorbestellte Medien liegen 7 Tage zur Abholung bereit, danach verfällt die Reservation.

Bei der Ausleihe von DVD's und Games werden die Empfehlungen der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) angewendet.

Die Benutzung durch die Schulen wird separat geregelt.

Gebühren / Kosten

Es wird eine Jahresgebühr für die Ausleihe erhoben. Es fallen keine weiteren Ausleihgebühren an.

Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird kostenpflichtig gemahnt.

Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten für die Ersatzanschaffung zuzüglich Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

Haftung

Die Kundinnen und Kunden haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung, sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften.

Bei Verlust oder Beschädigung werden neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch die Bearbeitungs- und Rechnungsgebühren verrechnet.

Die Haftung der Gemeindebibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

Sanktionen / Rechtsweg

Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden. Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung ist der Rekurs an die Gemeinde Rümlang möglich. Diese entscheidet abschliessend.

Schlussbestimmungen

Änderungen der Benutzungsordnung können durch Anschlag bekannt gegeben werden. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren.